

Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

Version 1.3

Inkraftgetreten am 17.11.2016 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.¹

Präambel

Gemäß Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) § 10 (10) sind Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen Teil der Satzung und somit im Einvernehmen zwischen Erhalter und Kollegium zu erlassen und geeignet zu veröffentlichen. Das vorliegende Dokument beschreibt diese Richtlinien der Fachhochschule Burgenland.

1. Funktionstitel FH-Professor / FH-Professorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin

Der Funktionstitel FH-Professor / FH-Professorin (Prof.(FH) bzw. Prof.ⁱⁿ(FH)) kann hauptberuflich Lehrenden der FH Burgenland verliehen werden, der Titel FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin (Hon.Prof.(FH) bzw. Hon.Prof.ⁱⁿ(FH)) kann nebenberuflich Lehrenden der FH Burgenland verliehen werden, die jeweils auf Grund ihrer

- akademischen Ausbildung,
- Lehre an der FH Burgenland,
- facheinschlägigen Praxis,
- angewandten Forschungs- und Entwicklungs-Aktivitäten und
- besonderen Leistungen für die Entwicklung der FH Burgenland

als akademische Experten / Expertinnen ausgewiesen sind.

Die Verleihung erfolgt

- auf Vorschlag von mindestens drei FH-Professoren / FH-Professorinnen der FH Burgenland oder von mindestens zwei FH-Professoren / FH-Professorinnen und der Geschäftsführung der FH-Burgenland an das Kollegium — Vorschläge müssen begründet sein; die Begründung muss sich auf die unten angeführten Kriterien beziehen,
- nach positiver Prüfung durch eine Berufungskommission,
- durch Entscheidung des Kollegiums mit Zweidrittel-Mehrheit,
- im Einverständnis mit dem Erhalter.

¹ Beschluss des Kollegiums am 17.11.2016 (Protokoll der 30. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt im Vorhinein (AN 38_16, Beilage 20 zum Protokoll der 30. ordentlichen Sitzung)

Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

Berufungskommission

Über die Zusammensetzung von Berufungskommissionen entscheidet das Kollegium auf Grund eines Vorschlags des Arbeitsausschusses für Qualitätssicherung, akademische Grade, Ehrungen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Den Vorsitz der Berufungskommission führt ein Professor / eine Professorin der FH Burgenland, der / die nicht im Department des Kandidaten / der Kandidaten tätig ist.
- Ein Mitglied muss im entsprechenden Fachgebiet als Professor oder Professorin, wenn möglich an der FH Burgenland tätig sein.
- Ein Mitglied muss im entsprechenden Fachgebiet als Professor oder Professorin an einer anderen Hochschule als der FH Burgenland tätig sein.
- Ein Mitglied muss im entsprechenden Berufsfeld in leitender Funktion tätig sein.
- Ein Mitglied muss an der FH Burgenland mindestens eine Lehrveranstaltung des Kandidaten / der Kandidatin abgeschlossen haben.

Kriterien für die Prüfung eines Vorschlags zur Verleihung des Funktionstitels FH-Professor / FH-Professorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin durch die Berufungskommission

1. Akademische Ausbildung. Kandidaten / Kandidatinnen haben ein Doktors-, Diplom-, oder Masterstudium abgeschlossen.

2. Akademische Lehre. Kandidaten / Kandidatinnen lehren auf kontinuierlich überdurchschnittlichem Qualitätsniveau, mindestens 32 Semesterwochenstunden an einer Hochschule und haben Lehrinhalte in der Form von Lehrbüchern, ausführlichen Skripten oder Online-Kursen dokumentiert:

- o Hauptberuflich Lehrende: mindestens zwölf SWS an der FH Burgenland.
- o Nebenberuflich Lehrende: mindestens zehn Jahre an der FH Burgenland.

Zu prüfen sind neben Umfang, fachliche und didaktische Qualität der Lehre.

3. Berufliche Praxis. Kandidaten / Kandidatinnen arbeiten kontinuierlich, eigenverantwortlich im entsprechenden Berufsfeld und haben überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt.

- o Hauptberuflich Lehrende: mindestens dreijährige Tätigkeit.
- o Nebenberuflich Lehrende: mindestens zehnjährige Tätigkeit.

Zu prüfen ist neben dem Umfang, die berufsfachliche Qualität der Arbeitsergebnisse.

4. Forschung, Entwicklung und Innovation. Kandidaten / Kandidatinnen tragen durch ihre eigenverantwortliche Tätigkeit über mehrere Jahre kontinuierlich zu angewandten Forschung, Entwicklung oder Innovation im entsprechenden Fachbereich bei und haben ihre Ergebnisse kontinuierlich veröffentlicht — sowohl in wissenschaftlichen als auch in praxisorientierten Medien.

- o Hauptberuflich Lehrende: mindestens 60 durch Drittmittel oder externe Auftraggeber finanzierte Arbeitstage.
- o Nebenberufliche Lehrende: mindestens 60 Arbeitstage.

Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

Zu prüfen ist neben dem Umfang, die wissenschaftliche und berufsfachliche Qualität von Berichten zu abgeschlossenen Projekten und Veröffentlichungen.

5. Besondere Leistungen für die Weiterentwicklung der FH Burgenland.

Kandidaten / Kandidatinnen beteiligen sich kontinuierlich an der Weiterentwicklung der FH Burgenland.

Ergebnis der Berufungskommission

Die Berufungskommission kann dem FH Kollegium, auf Grund einer einstimmigen Entscheidung, die Verleihung des Funktionstitels FH-Professor / FH-Professorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin oder die Zurückweisung eines Vorschlags empfehlen.

Die Zurückweisung enthält eine Begründung und ein Datum, zu dem ein Kandidat / eine Kandidatin frühestens erneut für die Verleihung des Funktionstitels FH-Professor / FH-Professorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin vorgeschlagen werden darf.

Verleihung

Die Verleihung erfolgt zunächst für drei Jahre, nach einer zweiten positiven Prüfung durch eine Berufungs-Kommission auf die Zeit der Zugehörigkeit zur FH Burgenland.

Titelübernahme

Wurde einer Person im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit an einer anderen Hochschule der Funktionstitel Professorin / Professor verliehen und wechselt diese unmittelbar (ohne länger als sechsmonatige Unterbrechung) von dieser Tätigkeit an die Fachhochschule Burgenland als hauptberuflich Lehrende, so wird der Titel FH-Professorin / FH-Professor zunächst ohne Beantragung und Antragsprüfung verliehen. Drei Jahre nach Eintritt der Person in die Fachhochschule Burgenland erfolgt eine Prüfung durch eine Berufungs-Kommission nach den vorliegenden Richtlinien der Fachhochschule Burgenland. Als Ergebnis dieser Prüfung ist ein Widerruf der Verleihung oder die Verleihung auf die Zeit der Zugehörigkeit zur FH Burgenland möglich.

Ruhen und Widerruf

Das Recht zur Führung des Funktionstitels FH-Professor / FH-Professorin ruht, wenn die betreffende Person keine hauptberufliche Tätigkeit an der Fachhochschule Burgenland mehr ausgeübt. Mit Wiederaufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit lebt das Recht auf Führung des Funktionstitels wieder auf, sofern die Unterbrechung nicht länger als fünf Jahre andauert hat.

Das Recht zur Führung des Funktionstitels FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin ruht, wenn die betreffende Person durchgehend zwei Semester lang keine nebenberufliche Lehrtätigkeit an der Fachhochschule Burgenland ausgeübt hat. Mit Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit lebt das Recht auf Führung des Funktionstitels wieder auf, sofern die Unterbrechung nicht länger als fünf Jahre andauert hat.

Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

Die Zuerkennung des Funktionstitels FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin kann nach Beschluss des Kollegiums mit Zweidrittel-Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Erhalter widerrufen werden, wenn die Weiterführung des Funktionstitels Interessen der Fachhochschule Burgenland verletzen würde oder Handlungen / Verhaltensweisen des Funktionstitelträgers den berechtigten Interessen der Fachhochschule Burgenland zuwider laufen.

Sonstige relevante Bestimmungen

Auf die Verleihung des Funktionstitels FH-Professor / FH-Professorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin besteht kein Rechtsanspruch. Gegen die Entscheidung über die Verleihung des Funktionstitels sind keine Rechtsmittel zulässig.

2. Ehrentitel „Ehrensator (FH)“

Der Ehrentitel „Ehrensator (FH)“ kann für außergewöhnliche Verdienste um die nachhaltige Entwicklung der Fachhochschule Burgenland verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt

- auf begründeten einvernehmlichen Vorschlag der Kollegiumsleitung und der Geschäftsführung der Fachhochschule Burgenland
- durch Beschluss des Kollegiums mit Zweidrittel-Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Erhalter

Es darf höchstens ein Ehrentitel „Ehrensator (FH)“ pro Studienjahr verliehen werden.

Auf die Verleihung des Ehrentitels „Ehrensator (FH)“ besteht kein Rechtsanspruch. Gegen die Entscheidung über die Verleihung des Ehrentitels sind keine Rechtsmittel zulässig.

3. FH-Rektor

Dem Leiter / der Leiterin des FH Kollegiums wird für die Dauer der Funktionsperiode der Titel Fachhochschul-Rektor / Fachhochschul-Rektorin verliehen.

4. FH-VizeRektorInnen

Dem stellvertretenden Leiter / der stellvertretenden Leiterin des FH Kollegiums wird für die Dauer der Funktionsperiode der Titel Fachhochschul-VizeRektor / Fachhochschul-VizeRektorin für Studienangelegenheiten verliehen.

Dem Leiter / der Leiterin der Stabsfunktion „Forschung und Innovation“ wird für die Dauer der Funktionsausübung der Titel Fachhochschul-VizeRektor / Fachhochschul-VizeRektorin für Forschung und Innovation verliehen.

Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

Dem Leiter / der Leiterin der Stabsfunktion „Internationales“ wird für die Dauer der Funktionsausübung der Titel Fachhochschul-Vizekanzler / Fachhochschul-Vizekanzlerin für Internationales verliehen.

Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

Übersicht über in Kraft getretene Versionen der Prüfungsordnung

Version	Änderung zur Vorgängerversion	in Kraft gesetzt am	außer Kraft gesetzt am
1.0	Erstfassung	keine Inkraftsetzung Beschluss des Kollegiums am 03.12.2013, vor Herstellung des Einvernehmens mit dem Erhalter zur Überarbeitung zurückgezogen.	
1.1	Überarbeitete Erstfassung	09.04.2014 Beschluss des Kollegiums am 08.04.2014 (Protokoll zur 12. ordentlichen Sitzung des Kollegiums), Einvernehmen hergestellt am 09.04.2014 (AN 06_14, Beilage 11 zum Protokoll der 12. ordentlichen Sitzung)	4.11.2015
1.2	Überarbeitung des Abschnittes „Titelübernahme“	4.11.2015, Beschluss des Kollegiums am 14.10.2015 (Protokoll der 22. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 04.11.2015 (AN 36_15, Beilage 23 zum Protokoll der 22. ordentlichen Sitzung)	17.11.2016
1.4	Einfügung Pkt.4 „FH-VizerektorInnen“	17.11.2016 Beschluss des Kollegiums am 17.11.2016 (Protokoll der 30. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt im Vorhinein (AN 38_16, Beilage 20 zum Protokoll der 30. ordentlichen Sitzung)	